

# **BStGer BG.2024.31 vom 24. Juli 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2024.31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.31)

FR: TPF BG.2024.31 du 24 juillet 2024

IT: TPF BG.2024.31 del 24 luglio 2024

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.32 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599).

### **E. 1.2**

Den eingangs erwähnten Beschuldigten werden Diebstähle in den Kantonen Aargau, Zürich und Schwyz vorgeworfen. Zwischen den Kantonen Aargau und Zürich erfolgte ein abschliessender Meinungs austausch. Hingegen wurde der Meinungs austausch mit dem Kanton Schwyz nicht abschliessend durchgeführt. Ein Nichteintreten auf das Gesuch zwecks Durchführung eines abschliessenden Meinungs austausches mit dem Kanton Schwyz käme allerdings einem formellen Leerlauf gleich und wäre mit dem Beschleunigungs gebot (vgl. Art. 5 StPO und Art. 29 BV) nicht zu vereinbaren, da – wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen sein wird – aus den dem Gericht vorliegenden Akten eindeutig hervorgeht, dass der Gerichtsstand nicht primär im Kanton Schwyz liegt.

Auf das im Übrigen fristgerecht eingereichte Gesuch ist daher einzutreten.

- 6 -

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.).

## **E. 2.2**

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Dieser sog. forum preventionis gilt auch wenn eine einzelne Straftat durch Einzelhandlungen an mehreren Orten verübt wurde oder der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, daher bei Delikten, die durch fortgesetzte oder gewerbsmässige Begehung verübt wurden (vgl. BARTEZKO, Basler Kommentar,

## **E. 2.3**

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.1; BG.2016.19 vom 20. Juli 2016 E. 2.2; BG.2016.14 vom 14. Juni 2016 E. 2.2; jeweils m.w.H.). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafraum verändern, zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1).

## **E. 2.4**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage

- 7 -

kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten, reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, - in dubio contra suspicionem maleficii, in Niggli/Hurtado Pozo/ Queloz [Hrsg.], *Festschrift für Franz Riklin*, 2007, S. 319 ff.). Dabei gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

## **E. 2.5**

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB) oder den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB).

### **E. 2.6**

Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3).

Der Ansatzpunkt für die Bestimmung der Gewerbsmässigkeit liegt nach der Rechtsprechung im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2; 119 IV 129 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1311/2017 vom 23. August 2018 E. 3.3; 6B\_488/2016 vom 5. September 2016 E. 4.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 31 StPO).

#### **E. 3.1**

Unter den Parteien ist grundsätzlich unbestritten, dass hinsichtlich der den vier Beschuldigten im Kanton Zürich zur Last gelegten Straftaten prima facie der Verdacht des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 und 3 StGB) besteht. Der Kanton Zürich ist der Ansicht, dass dies auch mit

- 8 -

Bezug auf die im Kanton Aargau verübten Taten (vgl. supra B1-B3) gilt, was vom Kanton Aargau verneint wird. Dieser führt aus, mit Bezug auf den in Wettingen auf der Baustelle an der Y.-strasse erfolgten Diebstahl (vgl. supra lit. B2) gebe es keine Hinweise auf eine Tatbegehung durch mehrere Beteteiligte. So habe einzig die DNA von A. am bzw. im Baucontainer festgestellt werden können. Hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil der F. AG in Baden (vgl. supra lit. B1) und des Diebstahlsversuchs auf einer Baustelle an der X.-strasse in Wettingen/AG (vgl. supra lit. B3) vertritt der Kanton Aargau die Meinung, dass diese Handlungen nicht gerichtsstandsrelevant seien, da sie gegen Unbekannt geführt würden.

#### **E. 3.2**

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen steht fest, dass die vier Beschuldigten zusammen am 21. Februar 2024 in die Schweiz eingereist sind. Am 25. Februar 2024 wurden sie gemeinsam im Kanton Zürich verhaftet, als sie sich zum Versteck des Diebesgutes, welches sie mutmasslich in Horgen/ZH und Wollerau/SZ gestohlen hatten, begaben (vgl. supra lit. B6 und B7; Akten StA ZH, Dossier 1, Urk. D1/1/1). Die Auswertung des Mobiltelefons von

A. ergab, dass sich dieser nicht nur bei den Tatorten in den Kantonen Zürich und Schwyz aufgehalten hatte, sondern auch an allen Tatorten im Kanton Aargau (Sachverhalt lit. B1-B3): Gemäss den Telefongeodaten war dies der Fall zwischen am 22. Februar 2024, 18.47 Uhr, und 23. Februar 2024, 01.06 Uhr, an der Z.- und der XX.-strasse in Baden, d.h. an Strassen, die die Baustelle E. umgrenzen (vgl. Sachverhalt lit. B1; Akten StA ZH, Dossier 1, Urk. D1/15/6), sowie an der X.-strasse in Wettingen (vgl. Sachverhalt lit. B.3; Akten StA ZH, Dossier 1, Urk. D1/15/6). Zudem teilte A. D. am 22. Februar 2024, um 16.27 oder 18.27 (schlecht lesbar) sowie am 23. Februar 2024, 17.47 Uhr, jeweils per WhatsApp die Position der Tatorte gemäss Sachverhalt lit. B1-B3 mit (Akten StA ZH, Dossier 1, Urk. D1/13/4, S. 3, Fotos

### **E. 3.3**

Die ersten Verfolgungshandlungen erfolgten im Kanton Aargau mit der Entgegennahme der Anzeige am 23. Februar 2024, 07:19 Uhr durch die Einsatzzentrale der Kapo AG betreffend den Diebstahl auf der Baustelle E. in Baden. Demnach ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons AG berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A., B., D. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 4**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.